

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

vom 27.02.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.02.2018 die nachstehende folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung
- Gebührenverzeichnis – vom 19.12.2006, geändert am 24.11.2009 und am 18.06.2013 erhält folgende Fassung:

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder sonstiger Grabausstattungen (§ 14 Abs. 1 und 3)	22,00 €
1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1 und 2	
1.21 Einzelfall	22,00 €
1.22 befristete Zulassung	44,00 €
1.3 Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen (§ 9 Abs. 1)	22,00 €
1.4 Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 2)	22,00 €
1.5 Genehmigung zur Beisetzung anderer Verstorbener (§ 1 Abs. 1 Satz 3)	22,00 €
1.6 Genehmigung der Belegung eines Wahlgrabes nach Ziff. 2.7 dieses Gebührenverzeichnisses	22,00 €
2. Benutzungsgebühren	
2.1 Herstellung und Schließen eines Grabes je Grabstätte (bis 1,60 m Tiefe)	
2.11 bei Personen von 10 und mehr Jahren	480,00 €
2.12 bei Personen unter 10 Jahren	100,00 €
2.13 bei Totgeburten	55,00 €
2.14 bei Urnen	160,00 €
2.15 Zuschlag für ein Tiefgrab (bis 2,20 m Tiefe)	80,00 €
2.16 Zuschläge für Grabherstellung mit Schließen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen	50%
2.17 Zuschläge für Grabschließungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen	25%
2.2 Überlassung eines Reihengrabes	
2.21 an Personen von 10 und mehr Jahren	520,00 €
2.22 an Personen unter 10 Jahren	240,00 €

2.23 als Urnenreihengrab	325,00 €
2.24 als Urnenkammer	325,00 €
2.3 Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte	
2.31 Wahlgrab einstellig doppeltief	900,00 €
2.32 Wahlgrab zweistellig doppeltief	1.950,00 €
2.33 Urnenwahlgrab	580,00 €
2.34 Urnenkammer (2-3 stellig)	580,00 €
2.35 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.351 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.31, 2.32, 2.33 und 2.34	
2.352 für eine davon abweichende Nutzungsdauer Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.4 Sonstige Verrichtungen	
2.41 des Friedhofpersonals je angefangene Stunde	30,00 €
2.42 bei Inanspruchnahme des Baggers (einschl. Fahrer) je angefangene halbe Stunde	30,00 €
2.5 Zuschlag zu Nr. 2.2 und 2.3 für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 3 Für Verstorbene, die Ihren Hauptwohnsitz vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb von Grünkraut liegenden Alters- oder Pflegeheim oder in einer sonstigen Anstalt in Grünkraut hatten, wird kein Zuschlag erhoben.	50%
2.6 Erschwerniszuschläge	
2.61 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen	100%
2.62 für das Umbetten von Urnen	25%
2.7 Belegung eines Wahlgrabes auf dem bisherigen Friedhof (Flst.Nr. 815/2) auf Grund eines bereits erworbenen bzw. fortbestehenden Nutzungsrechts	100,00 €
2.8 Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	65,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Grünkraut, 28.02.2018

Holger Lehr
Bürgermeister